



## »Eine zusätzliche Fachkraftstelle auch für uns!?!«

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurden Fördermöglichkeiten für zusätzliche Fachkraftstellen, zur Verbesserung von Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf und zur Begleitung der Digitalisierung geschaffen. Was ist nun zu tun?

Zum 1. Januar 2019 ist das PpSG in Kraft getreten. Damit hat der Bundesgesetzgeber die dringende Notwendigkeit von mehr qualifiziertem Personal in der Altenpflege endlich aufgegriffen. Das ist auch ein wesentlicher Verdienst der gewerkschaftlich aktiven Beschäftigten und ihrer Gewerkschaft ver.di. Die Kolleginnen und Kollegen haben beharrlich mit Protesten wie z.B. zu den Gesundheitsministerkonferenzen oder den bundesweiten Aktionstagen zum Buß- und Betttag mehr Personal gefordert und auf die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen bedarfsorientierten verbindlichen Personalbemessung hingewiesen. Die Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, das Personal zu entlasten. Trotzdem gilt es jetzt, die Arbeitgeber aufzufordern, die geschaffenen Möglichkeiten abzurufen!

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sollen mit insgesamt rund 13.000 zusätzlichen Pflegestellen im Rahmen eines Sofortprogramms unterstützt werden. Dazu erhalten sie die Gelder in Form eines Vergütungszuschlages. Da die Stellen aus dem Topf der Krankenkassen (SGB V) finanziert werden, kommt es zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die betrieblichen Interessenvertretungen können maßgeblich dazu beitragen, dass die Stellen von den Arbeitgebern umgehend abgerufen werden und auch tatsächlich in den Einrichtungen ankommen und die Fördermittel für entlastende Maßnahmen im Sinne des Gesetzes genutzt werden.

### Wer bekommt wieviel? (§8 Absatz 6 SGB XI)

Für die Gewährung des Vergütungszuschlages ist es notwendig, dass die Pflegeeinrichtung mehr Pflegefachkräfte einstellen oder Teilzeitstellen aufstocken als bisher mit der Pflegekasse verhandelt war. Es muss sich also zwingend um zusätzliche Pflegefachkraft-Stellen handeln. Nur für den Fall, dass die Einrichtung nachweist, dass es ihr in einem Zeitraum von über vier Monaten nicht gelungen ist, geeignete Pflegefachkräfte zu finden, kann sie ausnahmsweise auch für die Beschäftigung von zusätzlichen Pflegehilfskräften, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachkraft befinden, einen Vergütungszuschlag erhalten.

Zwischen einer zusätzlichen Pflegefachkraft und dem Träger der Pflegeeinrichtung muss ein geschlossener Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsvertragsergänzung vorliegen. Der Arbeitsbeginn kann dabei in der Zukunft liegen und darf höchstens drei Monate zurückliegen.

---

0,5 Stellen Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen

---

1,0 Stelle Pflegeeinrichtungen mit 41 bis 80 Plätzen

---

1,5 Stellen Pflegeeinrichtungen mit 81 bis 120 Plätzen

---

2,0 Stellen Pflegeeinrichtungen mit mehr als 120 Plätzen

---



**Wichtig:** Der Anspruch erlischt bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegeeinrichtung nicht mehr über das Pflegepersonal verfügt, das sie nach der Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten hat und damit das aufgrund § 8 Absatz 6 SGB XI eingestellte Personal nicht mehr als zusätzlich gilt, oder wenn die Pflegeeinrichtung ihren Nachweispflichten nicht nachkommt.

### Wie werden die Stellen beantragt?

Euer Arbeitgeber kann, wenn die Voraussetzung erfüllt sind, bei der an der Pflegesatzverhandlung beteiligten Pflegekasse oder deren Landesverband einen Antrag stellen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat dazu Festlegungen ([bit.ly/SPI-ver](http://bit.ly/SPI-ver)) verabschiedet, die alles Nähere regeln.

### Was können die betrieblichen Interessenvertretungen tun?

1. Fragt nach, ob euer Arbeitgeber zusätzliche Stellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI beantragt hat. Wenn nein, fordert ihn dazu auf und macht es im Betrieb bekannt! Es kostet ihn nichts und bringt Entlastung.
2. Achtet im Rahmen der Mitbestimmungsrechte (z.B. §§ 92, 99 BetrVG, § 42a MVG.EKD, § 34 MAVO) darauf, ob es sich bei den Einstellungen um Stellen nach § 8 Absatz 6 SGB XI handelt.
3. Achtet anhand der Belegungsstruktur und der Personalliste (mit Angabe der Qualifikation, Beginn und Ende der Anstellung, sowie Funktion der Beschäftigten) zu einem bestimmten Zeitpunkt darauf, ob es sich wirklich um zusätzliches Personal im Sinne des Gesetzes (Entlastung) handelt! Es darf zu keinem »Verschiebebahnhof« kommen.
4. Auch hohe Stundenguthaben sind ein Hinweis auf fehlendes Personal. Sollten dennoch alle Stellen nach Pflegesatzvereinbarung besetzt sein, nutzt die Mitbestimmungsrechte bei Dienstplangenehmigung und Überstundenanordnung, um zusätzliche Stellen einzufordern.

#### »Woher sollen die Stellen kommen!?!«

- Teilzeitstellen aufstocken (bei von Beschäftigten ungewünschter Teilzeit)
- Pflegehilfskräfte zu Pflegefachkräften weiterbilden
- Übernahme der Auszubildenden
- Entlohnung und Arbeitsbedingungen durch gute Tarifverträge und BV verbessern, um neue Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen und ausgebildete Pflegefachkräfte zurück in den Beruf zu holen

### Verbesserung von Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf und Begleitung der Digitalisierung

Neben den 13.000 zusätzlichen Stellen wurde für Pflegeeinrichtungen mit dem PpSG die Möglichkeit geschaffen, Fördermittel für die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf sowie einen Zuschuss für die Bereitstellung digitaler Anwendungen zu beantragen. (§ 8 Abs. 7 und 8 SGB XI) Auch hier wird der Spitzenverband Bund der Pflegekassen bis 31. März 2019 Festlegungen verabschiedet, die alles Nähere regeln. Fordert eurem Arbeitgeber auf, die Fördermittel zu beantragen und macht es im Betrieb öffentlich, wenn er es nicht tut.

#### Vereinbarkeit

- Förderzeitraum: 2019–2024
- 7.500 € monatlich pro Pflegeeinrichtung
- Förderfähig sind individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind, sowie Schulungen und Weiterbildungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.

#### Digitalisierung

- Förderzeitraum: 2019–2021
- 12.000 € einmalig
- Gefördert werden digitale Anwendungen, die insbesondere auf das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung zielen. Förderfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen.

### Weitere Informationen

Gesetzestext: [bit.ly/bgbl-19](http://bit.ly/bgbl-19)

ver.di-Stellungnahme: [bit.ly/verdi-StellungN](http://bit.ly/verdi-StellungN)

Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 6 SGB XI zur Finanzierung von Vergütungszuschlägen für zusätzliche Pflegestellen in vollstationären Pflegeeinrichtungen: [bit.ly/SPI-ver](http://bit.ly/SPI-ver)

Antrag auf einen Vergütungszuschlag nach § 8 Abs. 6 SGB XI: [bit.ly/gkv-FINANZ-förder](http://bit.ly/gkv-FINANZ-förder)